

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 33/002/2022

### **Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 18.08.2022**

#### **Zu Punkt 4: Aktuelle Situation im Ausländeramt**

Herr Peters berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation, die im Vorfeld der Sitzung den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, über die aktuelle Situation im Ausländeramt.

Ergänzend zur Präsentation hebt Herr Hanheide hervor, dass die Ausführungen zum „Chancenaufenthaltsrecht“ lediglich auf den derzeitigen Erkenntnissen des vorliegenden Gesetzentwurfes beruhen, welcher bei Umsetzung einen erheblichen Mehraufwand für die Ausländerbehörden mit sich bringe. Es sei daher fraglich, ob der Gesetzentwurf tatsächlich in der vorliegenden Form umgesetzt werde.

Auf Nachfrage von Frau KA Köster-Flashar teilt Herr Peters mit, dass es sich bei der nachgewiesenen Identitätstäuschung nicht lediglich um eine Abweichung in der Namensschreibweise oder im Geburtsdatum handele. Für eine nachgewiesene Identitätstäuschung sei eine bewusste Falschangabe von Personalien erforderlich. Als Beispiel führt Herr Peters an, dass ein Ausländer angibt, eine bestimmte Staatsangehörigkeit zu besitzen, nach umfangreichen Recherchen der Ausländerbehörde aber ermittelt werden kann, dass er in Wirklichkeit eine ganz andere Staatsangehörigkeit mit ggf. anderen Personalien besitzt.

Frau KA Gafari erkundigt sich, welche Prozesse das Ausländeramt eingeleitet habe, um eine Umsetzung bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2023 gewährleisten zu können. Sie hebt zudem hervor, dass das geplante Gesetz eine große Herausforderung für die Ausländerbehörde sei.

Herr Peters teilt mit, dass aktuell zwei Workshops zur Umsetzung des Gesetzentwurfes geplant seien. An diesen Workshops sollen die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde, des kommunalen Integrationszentrums sowie des Rückkehrmanagements beteiligt werden. Hierbei seien mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Beispielsweise sei zu überlegen, wie zusätzliche Arbeit aufgeteilt werden könne ohne die jetzigen Bereiche weiter zu belasten. Ebenfalls sei zu entscheiden, wer zukünftig die Anträge auf das Chancenaufenthaltsrecht prüfe und die Aufenthaltstitel aushändige.

Im Weiteren stellt Frau KA Gafari eine Rückfrage zu der nachgewiesenen Identitätstäuschung. Ihr sei bekannt, dass die Vorlage eines gefälschten Nationalpasses gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention kein Verstoß sei. Sie stellt daher die Frage, ob die Offenbarung über einen gefälschten Pass eine Identitätstäuschung darstelle, welche einen Versagungsgrund beim „Chancenaufenthaltsrecht“ bedeute.

Herr Peters geht hierauf kurz ein und teilt mit, dass dies im Einzelfall zu klären sei. Aktuell sei noch nicht bekannt, was der Gesetzgeber unter einer nachgewiesenen Identitätstäuschung genau verstehe.

Laut Herrn Peters sei Ziel des Gesetzentwurfes, dass viele Ausländerinnen und Ausländer von dem Chancenaufenthaltsrecht profitieren. Daher gehe er davon aus, dass der Tatbestand einer nachgewiesenen Identitätstäuschung eng auszulegen sei. Zudem weist er daraufhin, dass bereits nach heutiger Rechtslage eine Identitätstäuschung, welche von dem Ausländer aus eigener Initiative beendet wird, nicht zwingend der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehe.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.